

Selbstverpflichtung für die Wahrung der Grundsätze für lautere Werbung

Hiermit verpflichtet sich der Verein MOKI-Wien im Bereich der Werbung und Spendensammlung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die Letztverantwortung für Spendensammlungen und Werbungen im Namen von MOKI-Wien obliegt der im Verein dafür zuständigen Person und wird nicht an Dritte übertragen.

Bei Spendensammlungen und Werbung beachtet MOKI-Wien neben den landesgesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (insbesondere §§ 3, 4, 5, 10, 14), des Datenschutzgesetzes (insbesondere §§ 7-9, 24, 25), des Telekommunikationsgesetzes (insbesondere § 101) und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (insbesondere §§ 1, 2).

Unbeschadet der Regelung des Konsumentenschutzgesetzes räumt MOKI-Wien bei Abschluss von Fördermitgliedschaften oder bei Erteilung eines Einziehungsauftrags oder Lastschriftverfahren ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ein. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb dieser Frist, werden bereits bezahlte Beiträge rückerstattet.

Bei Abschluss von Einzugs- und Abbuchungsaufträgen verpflichtet sich MOKI-Wien einen prüffähigen Nachweis des Auftrags aufzubewahren.

Die Fördermitgliedschaft kann nach einem Jahr jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Beiträge, die im Vorhinein über die Laufzeit hinaus eingezahlt wurden, können beim Verein zurückgefordert werden.

MOKI-Wien händigt dem Spender beim Werbevorgang eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung bzw. des Fördermitgliedschaftsantrags aus und weist darin ausdrücklich auf das Rücktrittsrecht bzw. auf die Rückerstattung des vorausbezahlten Anteils bei Kündigung der Fördermitgliedschaft hin.

MOKI-Wien unternimmt keine unerbetenen Telefon-, Fax- oder E-Mail-Werbevorgänge, ohne vorab auf andere Weise mit den betreffenden Personen in Kontakt getreten zu sein.

Die in der Werbung gemachten Aussagen in Wort und Bild sind wahr, eindeutig und sachlich richtig. Es werden keine wesentlichen Fakten verschwiegen und keine Übertreibungen oder irreführenden Fotos verwendet. Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt.

MOKI-Wien verpflichtet sich, bei Werbeaktivitäten, insbesondere auf der Straße oder an der Haustür, am Telefon oder im Internet, Irreführungen der angesprochenen Personen zu vermeiden. MOKI-Wien trägt Sorge dafür, dass organisationsextern haupt- oder ehrenamtlich beauftragte Sammler bzw. Werbeagenturen den Inhalt dieses Kriterienkatalogs einhalten.

Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos verwendet, welche Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos anderer Organisationen oder Institutionen oder den Eindruck einer Beziehung zu anderen Organisationen oder Institutionen entstehen lassen.

2022 wurde ein Konzept zur Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung und ein darauf aufbauender Prozess entwickelt und implementiert. MOKI - Wien ist zwar vom sachlichen Anwendungsbereich der GewO ausgenommen, da ein Ausnahmetatbestand für Krankenpflegefachdienste nach § 2 Abs. 1 Z 11 GewO besteht. Grundsätzlich wären die § 365s und §365r, die Erörterungen der Anlagen 7 und 8 der Gewerbeordnung, sowie die Verordnungen der Finanzmarktaufsicht, des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Terrorismus und die delegierten Verordnungen der Kommission daher nicht anwendbar. Wir setzen unseren Maßstab jedoch trotzdem auf Basis dieser Bestimmungen fest. Die darauf aufbauenden Kriterien sind schriftlich festgelegt.

Wien, am 23.05.2023

Gabriele Hintermayer, MSc



Peter Marktl, MSc

